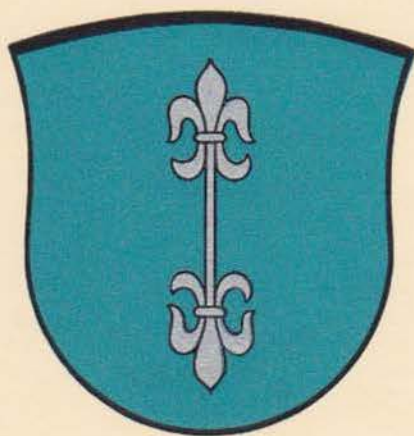


NEUJAHRSBLATT
VON DIETIKON
1962



Neujahrsblatt von Dietikon 1962

15. JAHRGANG

Limmat und Reppisch

VON KARL HEID

**Herausgegeben von der
Kommission für Heimatkunde Dietikon**

BUCHDRUCKEREI OSCAR HUMMEL DIETIKON

Einleitung

Limmat und Reppisch haben für die Bewohner von Dietikon von jeher in verschiedener Beziehung eine große Rolle gespielt.

Die Limmat als Wasserstraße beeinflusste die Erwerbsmöglichkeiten des Dorfes Dietikon in der weiten Ebene des Tales mit dem Moränen-Sperriegel im Schönenwerd während Jahrhunderten. Die Gewalt des Wassers schuf bei Hochwasser die verschiedenen Flußarme, an einem Ort Land wegreißend, um es an anderen Orten wieder anzusetzen. Im Jahre 1733 kaufte die Kirche beider Religionen im Schönenwerd neun Jucharten Land von den Stelzern in Unterengstringen um 150 Gulden. Schon im Jahre 1745 verkaufte sie das Land weiter um 200 Gulden. Dabei war verabredet, daß der Bodenzins von 15 Viertel Kernen nur zu entrichten sei, wenn Land vorhanden. Sollte die Limmat zu- oder wegschwemmen, war der Zins entsprechend anzupassen. Im Laufe der nachfolgenden Jahre geschah es öfters, daß der vorerwähnte Fall eintraf. Im gewerblichen Sinne hatte die Fischerei der Limmat für die Bürger von Dietikon besondere Bedeutung.

Die Reppisch als Kraftspender für die gewerblichen Betriebe längs ihrem Lauf, hat schon recht frühe eine Regelung durch das Kloster Wettingen erfahren. Als Landesherrin hatte es bis in das 19. Jahrhundert alle ehehaften Betriebe, wie die Mühlen, Schmitten, Taverne, Metzger, Sägen, Rotfarb usw., in den Händen und beherrschte so das ganze Gewerbe in Dietikon. Der Fluß war wild und bei Hochwasser gefürchtet. Das Hochwasser vom 17. auf den 18. August 1852 wirkte verheerend durch das Dorf hinab. Die Eisenbahn wurde durch Unterspülung der Reppischbrücke auf einige Zeit unterbrochen. Der Zugverkehr konnte nur durch beidseitiges Umsteigen der Reisenden aufrecht erhalten werden. Die Hauptstraße bei der «Krone» war überschwemmt und unbrauchbar. Man konnte mit Schiffelein rings um die «Krone» rudern. Von den Postwagen kam nur der Basler Eilwagen in Zürich an. An der Reppisch wurde ein Haus mit Schlosserwerkstatt weggerissen und vollständig zerstört. Die Gemeinde erhielt einen Staatsbeitrag von Fr. 2870.— und der geschädigte Hauseigentümer Fr. 500.—.

Vom 5. bis 8. Februar 1830 war die Kälte so groß, daß die Limmat unterhalb Dietikon zufror. Der Wasserstand war in jenem Jahr so niedrig, daß ungefähr 25 uralte Eichenstämme zum Vorschein kamen, von denen drei herausgenommen und zu Brettern zersägt wurden. Solche Eichen sind in den letzten Jahrzehnten noch öfters im Gebiet der Limmat ausgegraben worden. Sie stammen aus dem Neolithikum, als das ganze Limmattal mit Eichenwald bedeckt war. Durch Klima- veränderungen gingen die Wälder zurück, große Überschwemmungen bedeckten die Wälder, und die Eichen wurden im Torf konserviert. Die Eichenstämme sind versteinert, und die Überlieferung des Chronisten, wonach solche zu Brettern zersägt wurden, ist fraglich.

Von Brücken und Fähren

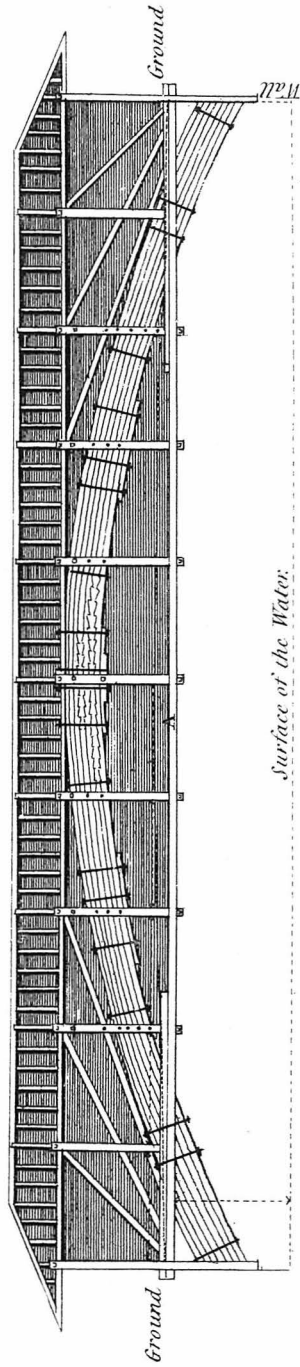
Im Richtebrief der Stadt Zürich des 13. Jahrhunderts steht, daß jedweder Brückenbau zwischen Zürich und Baden, sogar mit Waffengewalt, zu verhindern sei. Eine Folge davon war der Vertrag des Rates der Stadt Zürich mit Johann von Schönenwerd im Jahre 1257, wonach dieser seine Mithilfe zusagte, einen beabsichtigten Brückenbau durch die Regensberger zu verhindern. Er verpflichtete sich ferner, kein Land für einen Brückenbau abzutreten. Zweifellos beabsichtigten die Regensberger beim Städtlein Glanzenberg, im Kräuefurt bei der Einmündung des Schäflibaches in die Limmat, eine Brücke zu bauen, die verkehrspolitisch von großer Bedeutung werden konnte. Dieses Ziel erreichten die Regensberger nicht, denn Zürich fühlte sich in seiner Vormachtstellung als Verkehrsknotenpunkt bedroht und beseitigte die unerwünschte Konkurrenz. Im Jahre 1268 zerstörten sie mit der Hilfe Rudolfs von Habsburg das Städtchen Glanzenberg.

Allgemein setzte der Brückenbau über die Limmat recht spät ein. Beim Hardturm bestand bereits im Mittelalter eine Brücke, die im Jahre 1343 durch ein Hochwasser zerstört und nicht wieder erstellt wurde.

Die Höngger- und Wipkingerbrücke wurden in den Jahren 1871 bis 1873 gebaut.

Die Bestrebungen für den Bau einer Brücke von Schlieren nach Unterengstringen gehen in das Jahr 1841 zurück. Sie wurde im Jahre 1844 durch Ingenieur Hauptmann Bürkli gebaut, mit Grundpfeilern aus Beton, die Brücke aus Holz mit Eisengeländern. Dieser zentrale Übergang von Schlieren nach den rechtsufrigen Gemeinden versah seine Dienste bis zum Jahre 1935. Mit der Zeit genügte diese Holzbrücke dem anwachsenden Verkehr nicht mehr, und so wurde in den Jahren 1933 und 1934 die heute noch bestehende Betonbrücke in Angriff genommen. Die Einweihung am 26. Mai 1935 mit einem Jugendfest bildete den Abschluß der veralteten Brückengestaltung und auch der Verbindungsstraße nach Schlieren.

Oberhalb der Brücke erstellte im Jahre 1901 die Limmattalstraßenbahn für ihre Zweiglinie nach Weiningen eine Eisenbrücke für ihre



Plan der von Grubenmann erbauten Holzbrücke von Wettingen
vom Jahre 1765.

Fahrbahn. Nach der Aufhebung der Straßenbahn im Jahre 1935 wurde diese Brücke überflüssig, blieb aber noch bis zum Jahre 1944 bestehen, worauf sie mit der anderen alten Brücke abgebrochen wurde.

Für eine Brücke über die Limmat bei Dietikon setzte sich schon im Jahre 1869 Pfarrer Wolf von Weiningen ein. Er verfertigte den Plan zu einer Brücke und lud die umliegenden Gemeinden zur finanziellen Mithilfe ein. Allein niemand bezeugte Interesse für sein Projekt und seine Bemühungen blieben erfolglos.

Beim Bau des Kanals zum Elektrizitätswerk der Bollerschen Weberei im Jahre 1857 erstellten die Konzessionäre Boller und Hegnauer eine Brücke über den Kanal. Über die Limmat hingegen blieb es beim bisherigen Fährebetrieb. Diese Brücke erneuerte der Staat im Jahr 1901. Der Bau der ersten Brücke über die Limmat fällt in das Jahr 1897. Diese Eisenkonstruktion diente bis zum Jahr 1928, wo die beiden Brücken über den Kanal und Limmat erneuert wurden. Die alte Limmatbrücke verschob man um einige Meter, damit sie den Verkehr weiter aufnehmen, bis die neue Brücke nebenan fertiggestellt war. Beide neuen Brücken bildeten künftig eine Gerade. Die Fahrbahn war 8 m breit und die Tragkraft der Brücke betrug 22 Tonnen.

Beim Fahr Killwangen vermittelte zu Anfang des Jahrhunderts eine Hängebrücke den Verkehr von Killwangen nach Würenlos. Sie wurde später durch eine feste Brücke ersetzt.

Die letzte Brücke vor Baden ist die Wettinger Holzbrücke. Sie wurde im Jahre 1765 nach den Plänen des bekannten Brückenbauers Grubenmann erstellt. Als die Franzosen im Jahre 1799 ihre kriegerischen Aktionen im Limmattal durchführten, verbrannten sie die Holzbrücke. Ihre Nachfolgerin war wieder eine gedeckte Holzbrücke, die bis heute erhalten blieb und hoffentlich auch für die Zukunft bestehen bleibt.

Über die Reppisch führten zwei Hauptbrücken, eine im Oberdorf, die andere bei der «Krone». Beide waren bis Ende des 19. Jahrhunderts gedeckte Holzbrücken. Am 11. Dezember 1767 schrieb der Spitalpfleger Conrad Meyer in Zürich an den Abt von Wettingen, daß sie von der Absicht des Klosters Kenntnis genommen, die Brücke im Oberdorf wegen dem engen Rank und den langen Lasten zu versetzen gedächten. Der Spital mit seinen Leuten auf dem Berg wünschten aber die Brücke an der alten Stelle. Am 25. März 1828 zerstörte ein Hochwasser diese Brücke und die Gemeindeversammlung erkannte mit Mehrheit, daß wieder eine gedeckte Holzbrücke erstellt werde und das Holz aus dem Gemeinewald genommen werden soll. Erst am 20. Januar 1829 schloß der Gemeinderat einen Akkord mit den Zimmermeistern Johannes Grendelmeier und Jakob Ungricht ab.

«1. Es versprechen nämlichen erwente zimmermeistern dass holz zu hauen abzurichten, den bau aufzuführen zu latten, die windladen

nebst den schlüderlaten von allen seyte anzuschlagen, beyde seiten wieder mit laden und listen zu verfertigen, den boden der brücke mit flekligen zu belegen, kurz in allem fertig zu machen, so dass wir weder zimmermann noch schreiner mehr dazu bedörfen.

2. Bis item Juli 1829 diese brücken fertig zu machen.
3. Für den bau sowie auch für alle baumaterialien auf zwei jahre lang gut zu stehen und dafür zwei habhafte bürgen zu stellen.
4. Dagegen verspricht der ee Gemeindrat namens der gemeinde den zimmermeistern an gält 280 gulden und 5 gulden trinkgeld. In so fern der bau nachplan und obigem versprechen fertig gemacht ist so wie auch beim aufrichten einem jeden zimmermann näbst den gesellen 1 mas weyn $\frac{1}{2}$ Brot und $\frac{1}{4}$ pfund käss näbst unentgeltlicher manschaft den bau aufzurichten. Da by sollen die zahlungen auf folgende art entrichtet werden
 - a 10 fl. auf den accord
 - b 50 fl. wan das holz aufgehauen
 - c 80 fl. wan der bau ganz abgebunden
 - d 140 fl. wan die brücke ganz fertig gemacht istSumma 280 fl.

Beyde theilnehmer erklären durch eigenhändige unterschrift das



Abbruch der gedeckten Holzbrücke bei der «Krone» um 1895.

syé dissen vertrag redlich und gewissenhaft halten und erfüllen wollen.

Im namen des gemeindrats unterzeichneter
der gemeindaman Bälliger.»

Der Bau der Brücke zog sich bis ins Jahr 1830 hinein. Der Gemeinderat machte am 5. Juli 1830 einen weiteren Akkord mit dem Maurermeister Wiederkehr, der für seine Arbeit nochmals 19 Gulden und 30 Schillinge erhielt. Zum Kalkschwellen stellte ihm der Gemeinderat einen Mann unentgeltlich zur Verfügung. Letztmals wird diese Brücke 1865 erwähnt, als der Dachdecker Johann Villiger die Brücke neu eindeckte. Die Entschädigung betrug Fr. 40.70 für Material und Fr. 11.50 als Arbeitslohn.

Von der Brücke bei der «Krone» ist uns nichts überliefert, als daß sie eine gedeckte Brücke war und in den Jahren um 1895 abgetragen wurde. Hier wurde der Brückenzoll bezogen und die mit einem Schlagbaum gesperrte Straße vom Posthalter Peter und Wettstein als Zoll-einnehmer betreut. Im Jahre 1948 beseitigte der Staat diese Eisenkonstruktion, setzte eine neue Brücke, verbreiterte sie und richtete sie bereits auf die Fahrbahn der projektierten Zentralstraße aus.

Die Brücke bei der Kirchstraße geht auf das Jahr 1836 zurück, als die Gemeindeversammlung beschloß, unverzüglich eine Notbrücke zu erstellen, um den Bauern Gelegenheit zu geben, ihre Früchte im Schachen ungehindert heimführen zu können.

Neben den Brücken gab es noch drei Stege über die Reppisch. Neuern Datums sind diejenigen bei der Bühlstraße und der Austraße. Bei der oberen Mühle gab es schon im Mittelalter einen Steg, der in der Öffnung als Übergang der Reppisch einen Bestandteil des Kirchweges der Leute vom Berg diente. Am 11. Dezember 1767 verglich sich die Gemeinde mit dem Abt von Wettingen, wonach die Gemeinde versprach, ein «steinernes Brüggli» zu machen, das Material dazu zu liefern und es künftig zu unterhalten.

Die Limmatfähren

Da nach dem Richtebrief der Stadt Zürich keine Brücke zwischen Baden und Zürich erstellt werden durfte, spielten die Fähren eine gewichtige Rolle als Vermittler zwischen den beidufrigen Gemeinden.

Als die Brücke beim Hardturm im Jahre 1343 durch ein Hochwasser zerstört wurde, errichtete man an ihrer Stelle eine Fähre. Die nächste Fähre für den Verkehr Altstetten—Höngg führte durch das Bändli über die Limmat. Erst im Jahre 1827 bemühten sich die Gemeinden Schlieren und Oberengstringen um eine direkte Verbindung durch eine Wagenfähre. Das Kloster Fahr hatte kein Interesse, kurz oberhalb seiner Fähre eine Konkurrenz zu erhalten. Es war dabei weniger der Ausfall der bescheidenen Gebühren seiner Fähre, als die abwandernde Kundschaft seiner Taverne beim Kloster maßgebend. Die Oberengstringer bezeichneten demgegenüber die Fähre beim Kloster als zu wenig leistungsfähig für den Transport großer Güter, ebenso für die Bebauung ihrer Güter auf dem rechten Limmatufer. Das Gesuch befürworteten alle umliegenden Gemeinden; die Bewilligung wurde trotz dem Protest des Probstes Dossenbach vom Kloster Fahr erteilt. Die Fähre wurde nun im Jahre 1830 gebaut, und zwar nicht von den Gemeinden, sondern vom Kantonsrat Vögeli im oberen Eggbühl und Nüscheler vom Sonnenberg. Sie bestand aus zwei Schiffen, die durch eine Brücke verbunden wurden und den Transport von bespannten Wagen erlaubten. Sie kostete 5000 bis 6000 Franken. Die Tragkraft war auf das Gewicht eines mit 12 Saum Wein beladenen Wagens berechnet. Solche Lasten vermochte die Fähre beim Fahr nicht zu vermitteln, was dem Weintransport der Rebdörfer sehr hinderlich gewesen. Doch auch diese Warenfähre befriedigte auf die Dauer nicht und wurde im Jahre 1844 abgebrochen, als die erste Brücke Schlieren—Unterengstringen weiter unten gebaut wurde.

Die älteste nachweisbare Fähre betrieb das Kloster Fahr seit seiner Gründung, nachdem eine wohl schon bestehende dem Kloster den Namen gegeben. Am 3. Januar 1690 schrieb der Abt vom Kloster Wettingen an den Probst vom Kloster Fahr, daß sich dessen Nachbarn bei ihm beschwert hätten. Das Kloster Fahr habe ein neues Fähr-

schiff erbaut, übersetze nun Pferde, Vieh und Waren, wodurch den Zöllen und Geleiten der Grafschaft Baden Nachteil erwachse. Da solches ein Regal der acht alten Orte sei, müsse er diese Übertretung seinen Oberen melden, wie es seine Pflicht sei. Er wünsche aber gleichwohl dem Probst vom Fahr ein gutes Neujahr.

Zwischen den Fähren von Dietikon und Fahr befindet sich die einzige seichte Stelle der Limmat zwischen Zürich und Baden, beim Einfluß des Schäflibaches in die Limmat mit dem Namen «Kreüelfurt». Da auch die Landstraße nach Zürich an dieser Stelle den Schäflibach durchquert, kann sich der Flurname auch auf diese Furt beziehen.

Die wichtigste Personenfähre lag zu Dietikon oberhalb des heutigen Bahnhofes und der Fabrik Bollschweiler & Cie. Schon auf der Wettinger Karte ist deren Ursprung zu erkennen, durch einen Weg von der Fähre durch den Hardwald nach dem Kloster Fahr und Weiningen. Urkundlich ist die Fähre erst im Jahre 1832 zu erfassen. Andreas Fischer, Peter Mundwiler und Mithafte als Pächter des Fahrns bemühen sich beim Abt von Wettingen um die Bewilligung, eine fliegende Schiffbrücke erstellen zu dürfen. Als Begründung wird angeführt, daß den Gemeinden Dietikon und Weiningen je zwei Jahrmärkte bewilligt worden seien. Da in der Gegend viel Vieh gehalten werde, so sei das Schwemmen der Tiere zu den Jahrmärkten äußerst gefahrvoll. Das Kloster leitete das Gesuch weiter an die Regierung in Zürich, die das Gesuch abwies, wie nachfolgendes Schreiben beweist.

«Nach Anhörung des von den Pächtern des Limmat-Fuss-Fahres zu Dietikon, Andreas Fischer und Peter Mundweiler mit Zuschriften vom 20. September gestellten und mit einer Erklärung des Hochw. Herrn Alberik, Abten des Klosters Wettingen als Eigenthümer des Fahrrechtes begleiteten Ansuchens um Bewilligung zur Errichtung einer Wagenfähre anstatt des bisherigen Fussfahres, hat das Wasserbaudepartement nach sorgfältiger Prüfung sich überzeugt, daß die Stellung der Petenten als blosse Pächter und die vielseitigen wasserpolizeilichen und örtlichen Schwierigkeiten, welche mit der Errichtung einer Wagenfähre an dieser Stelle der Limmat verbunden wären, dieser Behörde nicht gestatten, über das Begehren der Bittsteller näher einzutreten und daher beschlossen, die Pächter des Fussfahrns zu Dietikon mit ihrem Gesuch für Bewilligung einer Wagenfähre abzuweisen.

Zürich, den 8. November 1832.

*Vor dem Wasserbau Departement
Pestaluzz, Mitglied und Aktuar.*

Am 20. April 1859 ertrank der Fährmann, als er das Drahtseil über die Limmat spannen wollte.

In der Folge blieb die Konzession zum Fährebetrieb immer in der

Familie Fischer. Eine neue Verleihung im Jahre 1871 an Bernhard Fischer gibt die nachfolgende Konzession wider:

Schweizerische Eidgenossenschaft
Der Regierungsrath des eidgenössischen Standes Zürich

hat
nach Einsicht eines Antrages der Direktion der öffentlichen Arbeiten
beschlossen:

- I. Dem Herrn Bernhard Fischer in Dietikon wird die Bewilligung ertheilt, bei seinem Hause eine einfache, ausschließlich für den Personentransport bestimmte Fähre über die Limmat zu errichten, und zwar unter folgenden Bedingungen:
 1. Die Fähre wird dem Bernhard Fischer persönlich zum eigenen und öffentlichen Gebrauche bewilligt, ist daher nicht als eine für sich bestehende Rechtsame zu betrachten und soll auch ohne vorher eingeholte Erlaubniß weder verkauft noch lehensweise veräußert werden dürfen.
 2. Das quer über die Limmat zu ziehende Drahtseil soll an beiden Enden in gleicher Höhe über dem Wasserspiegel, und zwar 16 Fuß über demselben, bei mittlerem Limmatstande, erhöht angebracht und jederzeit stark angespannt werden.
 3. Die Bockgerüste für das Spanntau (Drahtseil) sollen in der für den beabsichtigten Zweck erforderlichen Stärke konstruirt und von den Uferändern mindestens 4 Fuß landeinwärts zurückgesetzt und gut befestigt werden.
 4. Für den bleibenden Stand der Fähre sollen an den beidseitigen Landungsstellen Buchten in den Ufern angebracht und die Fähre beim Landen in dieselbe zurückgezogen werden, so daß kein Theil derselben über das Ufer vorsteht.
 5. Das Lenktau soll an einer metallenen Rolle über dem Spanntau gleiten und nicht an dem letzteren befestigt werden.
 6. Das Schiff soll die für das Übersetzen von Personen erforderliche Form, Größe und Stärke erhalten, eigens für diesen Zweck neu gebaut, und es darf ausschließlich nur dieses Schiff für die Fähre benutzt und stets nur mit der seiner entsprechenden Zahl von Personen beladen werden.
 7. Soll beim Gebrauche dieses Fahrschiffes auf die gewohnte Schifffahrt stromabwärts alle nöthige Rücksicht genommen und ganz besondere Vorsicht beobachtet werden, wenn die Fähre bei starkem Nebel, in der Dämmerung oder zur Nacht in Gang gesetzt wurde.

8. Das Schiff soll jederzeit mit den nöthigen Requisiten, vorrätigen Stacheln und Rudern versehen sein und durch einen geübten Schiffmann geführt werden.
9. Für die einzelne Überfahrt zahlt die Person, mit Inbegriff dessen, was sie mit sich trägt, 5 Rappen. Unentgeltlich aber und ohne allen Aufschub sollen über die Fähre gesetzt werden:
 - a) bei Feuersausbruch die Löschmannschaft und tragbare Löschgeräte im Hin- und Hergang;
 - b) Truppen, die unter Kommando stehen, oder einzelne Militärs mit spezieller Ordre, im kantonalen, sowohl als im eidgenössischen Dienst.

II. Bei einer allfälligen Limmatkorrektur hat der Konzessionsinhaber die Fähre in seinen Kosten nach Anleitung der Wasserbaubehörde zu verändern.

III. Der Regierungsrath behält sich vor:

- a) Wenn beim Gebrauch der Fähre Nachteile entstehen sollten, welche gegenwärtig nicht vorgesehen werden, neue sichernde Bestimmungen beizufügen und
- b) die Konzession wieder zurückzuziehen, wenn den Bedingungen gegenwärtiger Urkunde nicht vollständiges Genüge geleistet würde, oder wenn dieses sonst aus irgendwelchen Gründen für nothwendig erachtet werden sollte.

IV. Nach Erstellung der Fähre ist vor Inbetriebsetzung derselben der Direktion der öffentlichen Arbeiten behufs Untersuchung der Einrichtung Anzeige zu machen.

V. Petent hat an die Kanzlei der Direktion der öffentlichen Arbeiten Fr. 8.60 Experten- sowie an die Staatskanzlei die Ausfertigungs- und Stempelgebühren zu bezahlen.

VI. Mittheilung an Herrn Fischer als Konzessionsinhaber der Fähre.

Zürich, den 2. Dezember 1871.

*Vor dem Regierungsrathe:
der Staatsschreiber: Keller.»*

Im Februar 1877 hatte ein Hochwasser den Steg über den Nebenarm der Limmat bei der Fähre weggerissen. Die Direktion der öffentlichen Bauten verlangte, daß das Kloster Fahr und Dietikon einen neuen Steg errichte. Das Kloster war bereit, einen Teil an die Kosten zu tragen, während die Gemeinde Dietikon sich an den Fährmann halten wollte, dem der Unterhalt der Fähre überbunden sei. Schließlich setzte das Statthalteramt eine letzte Frist bis Ende Mai fest und

drohte, nachher den Steg durch Exekution unter Kostenfolge erstellen zu lassen.

Am 14. August 1890 wurde dem Jakob Fischer als Sohn des Fährmanns bewilligt, die Fähre weiter aufwärts zu legen. Bereits am 27. September war die neue Fähre zur Abnahme bereit und, nachdem einige geringfügige Mängel behoben, anerkannt.

Durch den Bau der Limmatbrücke im Jahre 1897 wurde die Fähre abgebrochen.

Zwischen dieser Fähre und dem Schönenwerd waren noch sogenannte Schiffländerechte vorhanden. Sie waren an Eigentümer von Land auf dem rechten Limmatufer bewilligt zum Einholen der Feldfrüchte von dort. Im Flurprotokoll spricht der a. Gemeinderat Jakob Hirzel und die Gemeinde in der Brunau ein Schiffländerecht an, um das Holz- und Streueland im Glanzenbergerköppli bewirtschaften zu können. Im Jahre 1865 machte die Gemeinde ein solches Recht vom Schäfli bach bis zur oberen Fähre geltend. Die Nordostbahn anerkannte dieses Recht aber nur für eine einzige Stelle.

Im Kaufbrief der Schulgemeinde um die Seidenweberei des Markus Schneider-Graf vom Jahre 1878 wird der Käuferin ein Schiffländerecht von ungefähr 86 Quadratmetern unterhalb des Fabrikgebäudes Kohler (heute Bollschweiler & Cie.) bewilligt. Die Käuferin hatte das Recht, dort Vieh zu tränken, Ständen und Fässer abzulegen, zu reinigen, zu verschwellen und Waschtage zu halten. Sie durften auch Pferde schwimmen und Wasser aus der Limmat holen. Diese Rechte gingen ein, als die Grundbuchvermessung für Dietikon durchgeführt wurde.

Die mittlere Fähre lag an der Stelle der heutigen Limmatbrücke. Als Fährmann amtierten bis zuletzt die Herren Frei in der Fahrweid. Ihr Ursprung geht vermutlich auf das Jahr 1832 zurück, wo mit Schreiben vom 22. Oktober Andreas Fischer, der obere Fährmann, eine Beschwerde an den Abt von Wettingen zur Weiterleitung an die Polizeibehörde gegen den Gemeinderat von Dietikon richtete. Der Gemeinderat habe widerrechtlich die Gebrüder Leonz und Melcher Fischer als Fährmannen bestellt. Haben diese die Leute auf lügenhafte Weise angelockt, indem sie erklärten, an der alten Stelle werde nicht gefahren und nur sie seien nun die Fährmannen. Der Gemeindeammann hat dem Gemeinderat den Befehl des Bezirksgerichtes vom 19. Oktober 1832 eröffnet, worauf ihm zur Antwort gegeben wurde, diese beiden Fährmannen seien nur für die Jahrmärkte bestellt worden. Auch den beiden Fischern wurde der Befehl zugestellt, worauf sie erwiderten, sie respektierten den Befehl, würden ihn aber nicht befolgen, da sie vom Gemeinderat bestellt seien. Schließlich verlangten die Pächter vom oberen Fahr noch Schadenersatz. Die mittlere Fähre blieb aber trotzdem, allerdings erst nur als Wagenfähre, und später auch für Personen.

Bereits im Jahre 1866 wird Bernhard Frei als Pächter im Flurprotokoll erwähnt, der einen Vertrag mit der Gemeinde Dietikon abschließt mit nachfolgendem Wortlaut:

- § 1. Die Gemeinde Dietikon räumt dem Herrn Bernhard Frei von dem Bollerschen Kanal an, oder von der über diesen Kanal führenden Brücke aus, durch das Gemeindeland im Grien bis zu seiner, des Freien, Limmatfähre ein Wegrecht in möglichst gerader Richtung ein, in einer Breite von sechs Fuß, und zwar unter folgenden Bedingungen:
- § 2. Dafür verpflichtet sich Frei:
- a) den fraglichen Weg, wie solcher vom Gemeinderathe Dietikon ausgesteckt und bezeichnet wird, in seinen Kosten anzulegen und jederzeit in gehörigem Zustand zu unterhalten.
 - b) am Limmatborde, d. h. am linksseitigen Limmatufer keinen Einschnitt zu machen, wodurch dasselbe beschädigt und das Wasser von der Limmat durch denselben in das Gemeindeland dringen könnte.
 - c) bei Feuersbrünsten die Gemeindegewässer sowie die sämtlichen Löschmannschaften und hilfeleistenden Personen von der Gemeinde Dietikon; ferner sämtliche im eidgenössischen und kantonalen Dienste stehenden Militärs, oder sonst wegen Militärsachen handelnde Personen, sowie von der Gemeinde Dietikon angestellten Bahnförster, wenn sie für Bewachung und Beaufsichtigung des Gemeindelandes jenseits der Limmat, über die Limmat gesetzt werden müssen, unentgeltlich über die Limmat zu führen.
 - d) sämtliche Bürgerinnen oder Bürger von Dietikon für sechs Rappen, für jede einzelne Person, hin und her über die Limmat zu führen.
- § 3. Der Gemeinderat behält sich die Genehmigung der Gemeinde vor.

Namens des Gemeinderates:

L. Wiederkehr

Der Fährmann: *Bernhard Frei.*

Auch diese Fähre ging durch den Bau der Limmatbrücke im Jahre 1897 ein.

Die untere Fähre, allgemein das Fahr Dietikon, genannt, ist wohl die älteste Fähre im Dorf. Aus dem einfachen «Fahrhus», wie es auf der Wildkarte vom Jahre 1853 genannt wird, entwickelte sich mit den Jahren ein Bauerngut mit Wirtschaft und Fährrecht. Es wird auch der Oetwilerhof zu Dietikon genannt. Im Jahre 1862 verkaufte August

Huber das Fahr an Felix Bachmann, einem Sohn des Försters Bachmann.

Es umfaßte eine Behausung, Scheune und Stall mit einer Pottaschebrennerei. Dazu kam noch Wies- und Mattland sowie etwas Wald.

Land und Wald waren noch immer grundzinspflichtig der Katholischen Kirche Dietikon, der Gemeinde Dietikon und dem Rechtsnachfolger vom Kloster Wettingen. Der Kauf umfaßte auch das Fahrrecht.

Die Fähre ist urkundlich erstmals im Jahre 1456 zu erfassen, muß aber schon viel früher bestanden haben. Sie wird immer mit der Fischenz gemeinsam verkauft oder als Lehen vergeben. Am 8. Juni 1456 erhielt Hans Vischer zu Dietikon vom Kloster Wettingen die Fischenz und das Fahrrecht zu Lehen. Die Meier der Huben zu Oetwil und Geroldswil hatte er zu den drei Dinggerichten zu Dietikon ohne Entgelt zu übersetzen. Sollte er sich weigern, diese Männer ohne Entgelt zu bedienen, so war der Hans Vischer einer Buße von 5 Pfund zürcher Pfennige verfallen.

Ein weiterer Pachtvertrag ist aus dem Jahre 1830 erhalten, worin das Kloster Wettingen die Fischenz und das Fahrrecht an Melchior Schmid, Schulmeister, Heinrich Schmid, a. Präsident, und Melchior Schmid zu Oetwil verleiht. Bezüglich dem Fahr wird gesagt: Wird das Fahr lehensweise überlassen. Bei Tag und Nacht stets bereit sein, Fremde und Einheimische zu führen. Betreffend verdächtige Personen halten sie sich an alle Verordnungen und Verbote der Polizeibehörde des Kantons Zürich. Sie sollen keine anderen Waidlinge dulden, als so vom Gotteshaus anerkannt. Dies sind zur Zeit Bernhard Nötzli und Johann Lienberger für ihre Erzeugnisse des Landes über der Limmat zu holen. Bei Feuersbrünsten Hilfeleistende gratis zu führen. Ebenso alles in Stand setzen, was die Schiffmeisterschaft von Zürich verlangt. Religiösen, Dienstboten und Abgeordnete des Gotteshauses sind frei zu führen.

Jede Unterpacht ist streng versagt. Dem Pächter, der dies verletzt, wird unverzüglich die Pacht entzogen. Dieser Vertrag galt für die Jahre bis 1835. Zu gleicher Zeit erhalten die Fischer von Dietikon, alt Friedensrichter Muntwyler, Gemeinderat Andreas Fischer und Melchior Fischer der ältere die Fischenz zu Dietikon mit den gleichen Bedingungen, das Fahrrecht betreffend. Beide Pachten wurden später bis 1838 verlängert.

Bald aber mußten die Oetwiler Pächter die unangenehme Feststellung machen, daß die Oetwiler Bürger sich nicht an das Verbot hielten, wonach sie Waidlinge nur mit Bewilligung des Abtes vom Kloster halten durften. Letzteres verklagte die Gemeinde Oetwil beim Bezirksgericht Zürich wegen Übertretung des Fahrrechtes. Die Verhandlung vor Bezirksgericht vom 5. Juni 1832 ergab nachfolgenden Inhalt:

1. Oetwil beschwerte sich am 16. März, daß das Bezirksgericht dem Bernhard Nötzli und Sohn zu Oberötwil und anderen Personen das Fährrrecht untersagt, nachdem Melchior, Heinrich und Melchior Schmid solches am 11. Wintermonat 1830 vom Kloster belehnt erhalten.

Begründung dieser Beschwerde

- a) Das Kloster habe niemals Ansprache gehabt und erst vor andert-halb Jahren solches dem Lehenbriefe beigefügt.
 - b) Dem Kloster niemals Zins von der Fähre gegeben worden.
 - c) Daß gegenwärtig mehrere Bürger Platz zur Stellung von Schiffen haben.
 - d) Daß früher das Fahr im Gemeindebann Oberötwil und im Ge-richt Weiningen gelegen.
 - e) Das Verbot erst nach angebrachter Klage verlangt und an-gebracht worden.
 - f) Daß mehrere Bürger von Oetwil jenseits der Limmat Land besitzen und eigene Schiffe besessen, um die Früchte heimzu-bringen.
3. Der Gemeinderat verlange Aufhebung des Verbotes.
 4. Das Kloster widerlegt alles. Es sei alles nicht wahr und legt ent-sprechende Briefe vor.
Darauf wird das Begehren der Gemeinde abgewiesen.

Es wurde weiter prozessiert, bis am 30. Dezember 1834 das Ober-gericht den Schlußstrich zog und die Gemeinde in allen Punkten den Prozeß verlor. Sie mußte neben allen Kosten dem Kloster noch eine Prozeßentschädigung von 24 Franken zahlen.

Das Fahrrecht blieb in den Händen der Familie Bachmann und deren Nachfolger im Besitze des Hofes, bis im Jahre 1939 ein neues Schiff und Seil für die Fähre notwendig wurden. Der Besitzer vom Fahr verlangte Beiträge von den Gemeinden Dietikon und Oetwil, welche nicht gewährt wurden. Deshalb gab er die Fähre auf den 1. Mai 1939 auf, und damit fiel auch die letzte Fähre von Dietikon der Zeit zum Opfer. Als im Jahre 1943 das Gut von der Stadt Zürich angekauft wurde, ging auch das Wirtschaftspatent ein; dieser Über-gang aus alter Zeit fiel dahin.

Die Fähre beim Fahr Killwangen war die letzte zwischen Dietikon und Baden. Sie wurde zuerst durch eine Hängebrücke und später durch die heute noch bestehende feste Brücke ersetzt.

Das Brücken- und Fährgeld

Zum Abschluß der bisher behandelten Fähren und Brücken soll noch einiges über die Abgaben an das Kloster Wettingen über die Zölle und Abgaben behandelt werden.

Für die Benutzung der Brücke in Wettingen wurde im ganzen Amt das Brückengeld erhoben. Der Tarif für diese Abgabe wurde im Jahr 1777 von den Ehrengesandten Bern und Zürich in Baden festgelegt und am 1. August 1780 für weitere zwanzig Jahre bewilligt.

Reine Fiskalabgabe war der Brückenzoll bei der Reppischbrücke in Dietikon, den der Kanton Zürich noch im letzten Jahrhundert hier bezog.

Eine Abgabe, die Fähren betreffend, war die Fährgarbe, welche vom Kloster allgemein bezogen wurde, und zwar in allen Gemeinden. Im Berein von 1653 wird verordnet, daß es betreffend den Fährlohn beim alten bleiben solle. Da die Dietikoner, Spreitenbacher, Schlierener und die Bergleute wenig Holz verkaufen, sollen diese für das Holz aus eigenen Gütern des Fährlohns enthoben sein.

Im Jahre 1762 beklagte sich das Kloster, daß die im Amt Dietikon nicht nach Ordnung, ja teilweise gar nicht ablieferten. Der Landvogt erkannte, daß sie richtig abgegeben werden sollen, und diese Ermahnung oder Gebot in der Kirche verlesen werde. Doch der Streit ging auch im folgenden Jahre weiter. Melchior und Leonti Fischer, Felix Wiederkehr, Kaspar Ungricht und Balz und Jakob Fischer beschwerten sich, daß nur die Bauern, welche einen ganzen Zug haben, die Fährgarben zu geben verpflichtet waren. Die Tauner und arme Leute dagegen waren nicht abgabepflichtig. Der Landvogt erkannte, daß die Fährtarife von 1689 auch für die Tauner und armen Leute verbindlich waren.

Bereits im Jahre 1764 verweigerten 63 Bauern von Dietikon, dem Kloster die Fährgarben abzuliefern. Das Kloster ließ sie auf dem Rechtswege abführen. Durchschnittlich hatte ein Bauer eine Garbe und nur drei bis vier Bauern zwei Garben zu geben.

Die nachfolgende Zusammenstellung für die Jahre 1759 bis 1765 zeigt für jede Gemeinde die Ablieferung an Garben.

	1759	1760	1761	1762	1763	1764	1765
Neuenhof	112	112	112	112	112		112
Killwangen	30	30	30	30	30		30
Rohrdorferberg	60	64	60	65	63	65	62
Spreitenbach	80	81	80	80	76	79	77
Schlieren	25		26	27	29	30	28
Dietikon			22	47	44*	94*	94*
Würenlos und Oetlikon	12				11		12
Wettingen	10		10	10	10	10	10
Berghöfe			16				

*Dietikon und Berghöfe

Die Fischenzen

Die Fischenzen der Reppisch und der Limmat kamen durch Kauf an das Kloster Wettingen. Am 17. Oktober 1259 verkaufte Rudolf von Habsburg um 540 Mark Silber Dietikon und Schlieren dem Kloster Wettingen.

Der Verkauf wurde bestätigt:

von Gottfried Graf von Habsburg am 13. Dezember 1259,
von Albert, Herzog von Österreich, am 15. Oktober 1326,
von Otto, Herzog von Österreich, am 19. Oktober 1329,
und von Friedrich, Herzog von Österreich, am 15. Oktober 1344.

Ab dem Jahre 1456 werden die Fischenzen im Gericht Dietikon vom Kloster als Mannslehen, das heißt beim Absterben des ältesten der Pächter jedesmal mit 20 Pfund neu empfangen werden mußte. Zudem waren jährlich noch drei Pfund zu bezahlen.

Die Bedingungen umfaßten:

1. Alle Fastentage ein Essen Fisch für gewisse, mäßige Taxen ins Kloster zu liefern.
2. Alle Lachse.
3. Die übrigen Fische mit Erlaubnis des Klosters verkaufen zu dürfen.

So erhielt Hans Fischer im Jahre 1456 die Fischenzen der Limmat und Reppisch als Mannslehen.

Gegen die Mitte des 17. Jahrhunderts erlaubten sich die Fischer von Bremgarten Übergriffe, indem sie bis zur Mündung der Reppisch fischten. Dies veranlaßte den Abt von Wettingen, bei den acht alten Orten Klage gegen Bremgarten zu führen, um die Fischer von Bremgarten in die Schranken zu weisen. Am 14. Juni 1562 ward auf der Tagsatzung zu Baden dieser Streit ausgetragen und das Urteil gefällt. Die Stadt Bremgarten brachte vor, wie sie von alters her nach ihren Rechtsamen berechtigt sei, in der Reppisch zu fischen, wie in der Jonen und Bünz. Nun habe Abt Petrus von Wettingen sich unterfangen, ihnen den Fang im Zwing Dietikon zu verbieten. Nach ihrer Meinung sei dies ungerecht, indem vor Jahren der Herr von St. Blasien und ein Bürger von Zürich im Zwing Birmensdorf gefischt habe und vom Rat der Stadt solches verboten worden sei. Das Kloster Wettingen hingegen stützte sich auf seinen Kaufbrief vom Jahre 1259 und beschwerte sich noch wegen des Flurschadens, den Bremgartner Fischer ihm zugefügt. Im Urteil wurde das Kloster Wettingen in seinen Ansprüchen geschützt und die Fischenz der Reppisch bis zur Hohlenstraß bestätigt.



Fischmarke zwischen Bahnhof und Schäflibach.

Daß die Frevler den Fischbestand der Reppisch immer wieder bedrohten, geht aus den Mandaten hervor, die jeweils in der Kirche verlesen wurden. Im Jahre 1622 und 1636 beschwerte sich Abt Petrus bei den acht alten Orten über Fischfrevel. Landvogt Caspar Imhof verkündete, daß bei zehn Pfund Strafe jegliches Fischen verboten sei, außer dem in der Offnung erlaubten, so es ohne Schöpfbären nur mit der Angel bei trockenem Fuß geschehe. Wenn die Fischer Weidlinge antreffen, so zum Fischen benutzt werden, sollen sie solche zuhänden des Klosters einziehen. Der Übeltäter solle nebst der Buße von zehn Pfund noch drei Tage in den Turm zu Baden eingesperrt werden. Wer noch verbotene Fischergeräte habe, solle sie innert zehn Tagen bei zehn Pfund Buße dem Kloster bringen und dabei ohne Strafe sein.

Im Vergleichsbrief von 1653 wird über den Bach von Dietikon bestimmt, daß jeder Bürger des Dorfes von der Limmat bis zu den Hohlenstraß-Gütern mit Bescheidenheit für seinen Bedarf fischen

möge. Ausgenommen wird die Laichszeit der Eschen und Nasen, zu welcher Zeit sich nur die Fischer am Bach zeigen sollen.

Der Lehensbrief der Fischenzen der Reppisch vom 21. April 1750, als einziger erhaltener Brief, lautet:

«Wir hiernach benannte des löblichen Gotteshauses Wettingen bestellte vier Lehenfischer zu Dietikon Caspar und Melcher Widmer Gebrüder, Lunzi Fischer und Caspar Fischer, alle vier in des löbl. Gottshauses Wettingen niederen Gerichten zu Dietikon sesshaft, tun kund und bekennen öffentlich punktlich hiermit und in kraft dieses Reversbriefes:

Demnach der hochwürdige in Gott hochgeistliche Herr, Herr Petrus Abt des würdigen Gotteshauses Wettingen unser allerseits gnädig gebietende Gerichts- und Lehensherr auf unser untertänigstes Ansuchen und Bitten gnädig geruhen wollen, wohlgedachten Gotteshauses eigentümlichen Fischenzen in dem Bach zu Dietikon (die Reppisch genannt) uns vier Dietikoner Fischer ins besondere zu verleihen und zu einem wahren Handlehen zu übergeben, kraft eines in specie darüber aufgerichteten und uns in Gnaden tradierten Handlehensbriefes, wie solcher ausdrücklich und von Wort zu Wort gleichlautend beschrieben wie folgt:

Wir Petrus von Gottes Gnaden und des apostolischen Stuhles Gnaden Abt des würdigen Gotteshauses Wettingen urkunden und bekennen öffentlich für uns und im Namen unseres Priors und sämtlichen Konvent, daß wir heut zu endgesetztem Datum den Ehrsamem Caspar und Melcher Widmer, Gebrüder Lunzi Fischer und Caspar Fischer, alle vier unsere getreuen Gerichtsuntergebenen und unseres Gotteshauses bestellten Lehenfischern zu Dietikon auf ihr geziemend, untertäniges Anhalten und Bitten unsere eigentümliche Fischenzen in dem Bach zu Dietikon (die Reppisch genannt) also weit sie sich erstreckt und bis zum Auslauf in die Limmat mit allem Recht und Gerechtigkeit, wie wir und unsere Herren Vorfahren eine solche von alters und bis heute inne gehabt und besessen haben, verleihen und zu Lehen übergeben haben, verleihen und übergeben ihnen auch hiemit diese uns eigentümliche Fischenz in bester Form, Maß und Gestalt, wie wir ein solches von landesüblichen Handlehens rechtswegen sollen, können und vermögen, also zwar und dergestalten, daß dieser obwohl ihnen Dietikoner Fischer allein und insbesondere verlehten Fischenzen halber jedoch alle diejenige in dem Hauptlehensbrief vom 7. März 1750 enthaltenen Punkten, keiner ausgenommen, getreulich beobachtet und als ob diese von Wort zu Wort hier ausgedrückt und enthalten waren, getreulich und ungefährlich zu geloben auch dieser besonderen Fischenzen der Reppisch vermeint — und ohne eine Ausflucht oder Umtrieb observiert — und beigehalten werden sollen, mit Anfügung nachdrücklicher Erinnerung, daß sie unsere vier Lehenfischer zu

Dietikon sowohl auf diese Fischenzen in der Reppisch, als auch auf denen im Gemeindegrien ihnen aus besonderer Gnade von uns angewiesen und (laut Überlassungsbrief gegen die Gemeinde Dietikon vom 20. Juli 1750) mit nummerierten und bezeichneten fünf Marksteinen ausgesteckt und begrenzten Bezirk ein wachsames Auge haben, diesen Bezirk, so wie andere Gemeindegüter benutzen und jedesmal bei einem neugewählten Herren Prälaten um diesen Bezirk untertänig nach form Lehenrechten requirieren und anhalten, von nun an und sofort inskünftig immer und alljährlich zu einem sicher und gewissen Lehenerkenntnis ein Pfund zürcher Währung unfehlbar zu unserer Kanzlei sicheren Händen abführen und entrichten sollen: Hauptsächlich aber untersagen und verbieten wir ihnen Dietikoner Lehensfischer bei unserer Strafe und Ungnad und Verlust sowohl dieser der Reppisch speziell als auch der in der Limmat generelle Fischenzen weder etwas von ihrer aus diesem Grien benutzten Streüe außerhalb dem Amt und Gemeinde Dietikon zu verkaufen, noch anderes Stroh oder Streüe den übrigen Mitbürgern aus dem Amt oder Gemeinde Dietikon über das Wasser zu führen oder zu verführen; sondern falls die Lehensfischer einige Streüe zu verkaufen wollen oder ohne Nachteil ihrem Gewerbe zu schaden, solche den Bürgern zu Dietikon um einen billigen Preis feil halten sollen.

Wenn sie, unsere Lehensfischer zu Dietikon, alles das was vorbeschrieben, getreulich nachleben nach recht geschworenem Eid angelobt und zu reversieren sich verpflichtet haben.

So haben wir zu einer wahren und festen Urkunde unser gewohntes Abteisekretariatsiegel (jedoch uns und unseren Nachkommen und dem Gotteshaus an allen Rechten auch der Kanzlei und sonst allwegs ohne Nachteil) öffentlich auf diesen Brief drücken und mehr erwähnten Lehensfischern diesen extradieren lassen den
20. April 1750.

Hierauf so geloben und versprechen wir eingangs genannte vier Lehensfischer von Dietikon bei unsere guten und wahren Treue und Ehren an recht geschworener Eidesstatt, alles das, wie und das vorbeschriebenem Lehenbrief von einem Punkt zum andern — auch sonst überhaupt und insbesondere enthält, fleißig, getreulich und ohne Gefärde statt zu tun und nachzuleben auch dagegen im mindesten zu handeln in keiner Weise noch wegs:

dessen zu wahrer und fester Urkunde haben wir alle vier Lehensfischer diesen Reversbrief mit unserer eigenen Handsunterschrift bekräftigt, so beschehen den 21 Monatstag aprilis des eintausend siebenhundert und fünfzigsten Jahrs.
Kanzlei Wettingen.»

Zur Zeit der Revolution von 1798 glaubten auch unsere Lehensfischer nun aller Pflichten gegenüber dem Kloster ledig zu sein. Am 12. Mai 1810 bestätigte die Regierung des Kantons Zürich dem Kloster die

Fischenzen. Lange Jahre hatte der Abt von Wettingen Geduld, bis er am 29. Oktober 1805 seine Lehenfischer einklagte, ihren Verpflichtungen gegenüber dem Kloster seit 1798 nicht mehr nachgekommen zu sein, ihre dem Kloster vertraglich zugesicherten Fischlieferungen nicht mehr gemacht. Dem Kloster wurden die Fischenzen der Limmat, Reppisch und Schäflibach bestätigt und in Zukunft wie von alters her wieder vom Kloster verliehen.

Der Fischfrevler in der Reppisch war nicht auszurotten. Am 9. April 1824 machte Andreas Hauenstein im Namen der Fischer dem Kloster die Anzeige, daß der Fischfang in der Reppisch gänzlich dem Raub ausgesetzt sei und sie könnten die vertraglichen Fischlieferungen in das Kloster kaum mehr erfüllen. Im März habe er den größten Frevler Jakob Fischer, Dusel, beim Eschenfang in der Reppisch überrascht. Auf seine Mahnung, vom Fischfang abzustehen, erhielt er die Antwort: «er fische solange es ihm passe, und wenn wir ihn verzeigen wollen, so sollen wir das nur tun. Vor Jahren schon sei er verzeigt worden und man habe ihm nichts tun können.» Man habe Fischer schon früher während des Gottesdienstes im Laich der Forellen angetroffen. Man habe ihm Netz und Forellen weggenommen und dem Gemeindeammann verzeigt. Die Fischer ersuchten um Weiterleitung der Anzeige an die Fischerkommission zur Bestrafung. Am 29. Dezember 1831 fällte das Zunftgericht in Birmensdorf gegen Melcher Fischer, Siegristen junior, Joseph Wiederkehr, Haftenmacher, Jakob Fischer, Dusel, und Joseph Baumann, Färberklein, das Urteil. Die beklagten Frevler bestritten alle ihre Schuld, mit der Begründung, daß sie niemand gesehen. Da ein Beweis nicht erbracht war, trotzdem sie sich sehr verdächtig gemacht, wurden sie freigesprochen unter Kostenfolge.

Noch einmal waren diese Fischenzen Gegenstand richterlicher Beurteilung, von Seite des Klosters gegen die Gemeinde Dietikon. Fürsprech Eberhard führte im Namen des Klosters aus, daß durch eine Gnadenerteilung des Klosters, wie es in der Öffnung stehe, jedem Bürger für den Hausgebrauch mit Bescheidenheit in der Reppisch gefischt werden dürfe. Wenn die Öffnung als Vertrag angesprochen werde, so müßten auch alle Rechtsamen des Klosters, die seit 1798 vorenthalten werden, wie eigenes Gewicht, Erschatz, Taverne, Metzg, Frondienst usw. wieder hergestellt werden. Dann lasse das Kloster auch wieder fischen, was allerdings seit 1798 nicht mehr von der Gemeinde benutzt worden sei. Im Urteil vom 21. Januar 1834 wurde das Recht der Gemeinde zugesprochen und das Kloster hatte die Kosten zu bezahlen.

Im 14. Jahrhundert gehörten die Fischenzen der Limmat von der Brücke zu Baden bis zum Schäflibach dem Kloster Wettingen, von da bis zur Risi beim Wuhr Unterengstringen dem Kloster Fahr und weiters hinauf der Stadt Zürich.

In den Jahren um 1324 ergaben sich Streitigkeiten zwischen dem

Kloster Fahr und dem Vogt Jakob Schwenden in Zürich über die Fischerei in der Limmat. Am 22. Mai 1324 legte das Kloster Fahr beim Bischof von Konstanz Beschwerde ein, und bereits am 11. Juli fand die Verhandlung statt. Der Probst vom Kloster Fahr erklärte, daß die Fischerei in der Limmat oberhalb der St. Michelskapelle beim Wuhr beginne und bis zum Schäflibach reiche. Jakob Schwenden beinträchtigte nun ihr Recht, hier zu fischen und wünschten sie eine Bestätigung ihrer Rechte. Der Anspruch des Klosters wurde durch Urteil geschützt. Wohl aus Ärger darüber verkaufte Jakob Schwenden die Fischerei am 23. Juli 1325 dem Bürgermeister Rüdger Maness in Zürich unter den Bedingungen, wie er sie früher von den Regensbergern erworben. Nochmals im gleichen Jahre hatte das Kloster Fahr Ansprüche auf die Fischerei durch Konrad, dem Schultheißen von Baden, abzuweisen.

Aber auch mit dem Abt von Wettingen als Anstößer ergaben sich Differenzen über die Fischgrenze beim Schäflibach. Ritter Hermann von Landenberg wurde als Schiedsrichter bestimmt, der am 13. Januar 1340 entschied, daß der Teil, welcher den Urteilspruch nicht annehme, zehn Mark Silber zu bezahlen habe. Schon am 31. Januar fällte er den Schiedsspruch. Das Fahr durfte künftig bis zum Schäflibach fischen, Wettingen auch so weit hinauf, aber zudem sogar bis Glanzenberg fahren zu dürfen.

Am 23. Februar 1375 urkundete Rudolf von Habsburg, daß Bürgermeister Rüdger Maness die von ihm zu Lehen gehabte Fischenz dem Propst und den Klosterfrauen des Klosters Fahr verkauft habe. Damit war die Fischenz dem Propst und dem Konvent gemeinsam zugehörig, was bald interne Schwierigkeiten hervorrief. Am 10. März 1379 schlichtete Rudolf von Habsburg den Streit der Klosterfrauen mit dem Propst. Da die Klosterfrauen beim Kauf zwei Drittel und der Propst nur einen Drittel an die Kaufsumme beigetragen, so sollte der Nutzen auch in diesem Verhältnis verteilt werden.

Das Hofrecht vom Kloster Fahr aus dem Anfang des 15. Jahrhunderts bezeichnet als Grenzpunkte den Schäflibach und die Risi. Nur die Fischer des Gotteshauses durften in diesem Bezirk fischen. Je auf Weihnachten hatten die Fischer die Fischenz vom Gotteshaus neu zu erwerben. Die Fische hatten sie zuerst den Klosterfrauen und dem Propst anzubieten und wenn diese sie nicht wollten, durften sie solche verkaufen.

Immer wieder hatte sich das Kloster gegen ungerechtfertigte Ansprüche zu wehren. Am 18. März 1500 hatten Bürgermeister und Rat der Stadt Zürich die Ansprüche des Rüdi Vogelsang abgewiesen, der diese Fischenz als sein Erblehen beanspruchte. Auch mit dem rechtmäßigen Lehenfischer Hans Richiner gab es Differenzen. Am 1. April 1500 wurde mit ihm vereinbart, daß er die Fischenz auf Lebenszeit erhalte. Als jährlichen Lehenzins entrichtete er neun Pfund zürcher

Pfennig, drei Pfund Fische in der Fastenzeit und den ersten Weid-fisch. Die Fische waren zuerst dem Kloster anzubieten. Bei Lehens-bruch konnte ihm jederzeit die Fischenz entzogen werden. Der je-weilige Kaplan hatte auch das Recht, für Verbesserung seiner Mahl-zeit zu fischen, aber nur mit Feder und Grundschnur. Der Gebrauch von Köder und Netz war ihm verboten.

Die Fischenzen der Limmat von der Brücke bei Baden bis zum Schäfli-bach (Chrewilfurt) wurde vom Kloster Wettingen im Jahre 1259 erworben. Bis zum Jahre 1456 erhielten Bewohner von Dietikon die Fischenz als Pacht. Nach dieser Zeit wurde sie immer als Manns-lehen vergeben.

Am 8. Juni 1456 verließ Abt Johann dem Bürgi Fischer, Junghans Fischer und Simon Fischer, die Fischenz zu nachfolgenden Bedingungen:

1. Die Fischer zahlen auf Martini je drei Pfund zürcher Pfennig als Zins.
2. Jährlich alle Fastentage, Advent, allen gebotenen Festtagen und jeden Freitag dem Convent ein Fischmahl zu 34 Pfund zu geben, wenn in solcher Jahreszeit soviel gefangen werden kann.
3. Wenn vorgenannte Fische richtig abgeliefert werden, soll das Gotteshaus den Fischern 14 Schilling zürcher Pfennige und dazu Essen und Trinken geben.
4. Wenn die Fischer dieses Pensum auf einmal nicht erfüllen können, so sollen sie es nachholen.
5. Was die Fischer darüber hinaus fangen, dürfen sie verkaufen, sofern es das Gotteshaus nicht benötigt.
6. Sollen sie die Meier auf den Huben zu Oetwil und Geroldswil zum Gericht in Dietikon gratis über die Limmat führen.
7. Wenn sie dem Vertrag nicht nachkommen, verfallen sie dem Got-teshaus fünf Pfund zürcher Pfennige zu Buße, die im nächsten Monat zu bezahlen sind. Tun sie das nicht, so werden sie des Lehens entsetzt und zahlen zudem 20 Pfund zürcher Pfennige Erschatz.
8. Alle Fronfasten solle man mit ihnen abrechnen und bezahlen, was man ihnen schuldig ist.

In der Folge wurde die Pacht von den Nachkommen dieser Fischer übernommen. Am 7. Juni 1562 empfangen Baschi, Heini, Uli, Hans Rudolf und Hans Fischer, Vettern, die Pacht vom Abt Petrus. Sie hatten den Erschatz von 20 Haller und jährlich auf Martini acht Pfund Haller Zins zu entrichten. Nach alter Weise hatten sie das Recht, sofern sie Fische in das Kloster brachten, mit dem Koch zu essen, zudem jedem ein halbes Maß Wein und zwei Brode, wie sie im Kloster gebacken wurden. So oft der älteste Fischer starb, war der Erschatz neu zu entrichten, dessen Bezahlung unter die Fischer verteilt wurde.

Bereits 1565 verpachtete Abt Christoph das Vorder-Werd den

Fischern Sebastian, Hans Simon, Heinrich und Wisshans Fischer um 18 Pfund Haller. Dazu gehörte auch die Schiffstelli, die mit 1 Pfund Haller Zins verliehen wurde. Dabei war die Bedingung, daß sofern die Limmat Boden wegschwemme oder zutrage, das Lehen aufgegeben und neu empfangen werden könne. Bei dieser Belehnung fällt auf, daß die Nebenarme der Limmat beim Einlauf der Reppisch als besondere Fischenz betrachtet wird.

Eine weitere Absonderung der Limmatstrangen geschah im Jahr 1565, als am 1. März der Abt von Wettingen dem zürcher Bürger Jakob Schwenden die Fischenz vom Laufen bei Hildebrands Mühle (Glanzenberg) bis zur Burg Schönenwerd verlieh.

Im Jahre 1602 war den Fischern von Dietikon das Lehen entzogen worden, weil sie wider den Lehenbrief gehandelt hatten. Vor der Tagsetzung zu Baden schlichteten die Gesandten den Streit am 6. Juli. Auf die Bitte der Fischer wurden sie wieder aus Gnade in das Lehen eingesetzt.

Auf die Klage hin vom Abt Petrus über Fischfrevlel erließ die Tagsetzung zu Baden am 19. März 1622 ein Mandat über die Fischenzen der Limmat und Reppisch. Das Fischen war allgemein bei zehn Pfund Strafe verboten, mit Ausnahme der bestellten Lehenfischer. Erlaubt war nur die Fadenschnur bei trockenem Fuß, während die Schöpfbären ganz verboten blieben. Die Fischer hatten die Pflicht, fremde Weidlinge auf der Limmat zuhanden des Klosters zu beschlagnahmen und die Übeltäter dem Landvogt zu verzeigen. Denen ward zehn Pfund Buße auferlegt und dazu mußten sie noch drei Tage im Turm zu Baden absitzen. Wer verbotene Fischgeräte besaß, hatte sie bei zehn Pfund Buße ins Kloster innerhalb vierzehn Tagen abzuliefern und blieb damit straffrei. Dieses Mandat wurde im Jahre 1636 erneuert.

Im Jahre 1667 wurde die Grenze der Fischenzen zwischen dem Kloster Fahr und Wettingen neu bezeichnet. Nach einem Augenschein beider Parteien wurde oberhalb des Pfarrhofes an beiden Ufern der Limmat je ein Grenzstein gesetzt. Nach unten war der Stein mit einem W, nach oben mit einer Schallen und gegen das Wasser mit einem Fisch bezeichnet.

Der Lehenbrief von 1667 enthielt erstmals die Fischer von Dietikon und Oetwil gemeinsam als Pächter. Von Dietikon waren es Kaspar und Melchior Widmer sowie Leonz und Kaspar Fischer. Aus Oetwil waren es Melchior, Heinrich und wieder Melchior und Rudolf Schmid. Abt Petrus übergab die Fischenzen als Handlehen, wobei Kaspar Widmer als Lehenträger bezeichnet wurde. Den jährlichen Zins von acht Pfund trugen alle Lehenträger gemeinsam. Die übrigen Bestimmungen erfuhren keine Veränderung von den bisherigen.

Am 5. November 1776 wurde die Fischenz wieder verliehen an Leonti Fischer mit Sohn Hans Jakob, Jörg und Kaspar Fischer, Schuhmacher von Dietikon, Heinrich Schmid älter und jünger, und

Rudolf Schmid von Oetwil. Mit dieser Belehnung wurde auch die Fähre im Fahr übergeben, mit den üblichen Bestimmungen. Neu war die Weisung, daß die Fischer allen Anordnungen der alljährlichen Visitation der Schiffmeister von Zürich über die Reichsstraße der Limmat Folge zu leisten hatten. Ebenso wurde vorbehalten, daß die Fischerei im Kessel bis Würenlos für sich verliehen werden konnte. In Betracht der vorteilhaften Belehnung wurde der Zins auf zwei Mütt Kernen und vier Gulden auf zehn Jahre festgelegt. Aus besonderer Gnade durften die vier Mütt Kernen am Verdienst der dem Kloster gelieferten Fische abgezogen werden.

Zur Zeit der französischen Revolution von 1799 und Invasion der Schweiz warfen auch die Dietikoner das Untertanenjoch ab. Die alten Rechte des Klosters wurden mißachtet und sogar die Gemeindegüter an die Bürger zu verteilen versucht. Zu dieser Zeit verteilten sogar die Bürger von Urdorf das Gemeindeland unter sich. Da klagte der Abt von Wettingen am 29. Oktober 1805 die Fischereibestände ein, weil sie seit 1798 die dem Kloster zu liefernden Fische nicht mehr brachten. Am 12. Mai 1810 bestätigten Bürgermeister und Rat der Stadt Zürich seine alten Rechte innerhalb der von der Fischerkommission aufgestellten Ordnung. Bereits am 1. Juni verlieh Abt Benediktus die Fischereirechte an Zunftpräsident Fischer, Peter Muntwiler der Siegrist, Melchior Fischer älter und jünger zu Dietikon und an Jakob Johann der Schulmeister, Melchior und Heinrich Schmid zu Oetwil. Die Pacht wird zu den alten Lehenbedingungen auf zwei Jahre vergeben. Am Mittwoch durften nur lebende Fische ins Kloster geliefert werden. Die Fischer hatten sich an das Polizeigesetz und Verordnungen des Kantons Zürich zu halten. Die Oetwiler durften nur vom Werd bis zum Wydenmattenkopf (Kessel) hinab fischen. Der Lachsfang war von beiden Parteien gemeinsam zu machen. Im Kessel durfte kein Feuer gebraucht noch mit Garn gefischt werden, bis die Lachse im Laich lagen.

Im Jahre 1830 wurden die Fischereirechte erstmals separat an die Oetwiler und Dietikoner verliehen. Die Oetwiler bezahlten dreißig Gulden und die Dietikoner siebenzig Gulden Zins. Die Verträge wurden 1835 bis 1838 verlängert.

Nach der Aufhebung des Klosters im Jahre 1841 wurde dessen Besitz verstaatlicht und veräußert. Die Fischereirechte von Dietikon und Oetwil gelangten am 14. September 1845 auf die Gant zu nachfolgenden Bedingungen:

1. Verkauf an den Höchstbietenden unter Ratifizierung der Regierung des Kantons Aargau.
2. Sie werden einzeln und sammthaft ausgerufen, ebenso verkauft.

3. Nutzen und Beschwerden wie bisher.
4. Geht dem Käufer die Benutzung unter den gesetzlichen Beobachtungen mit Martini 1845 an.
5. Der Käufer hat die Kaufsumme in acht gleichen Jahresraten (1. Martini 1846) nebst vier Prozent Zins und so fort bis Martini 1853 in groben Courentgeldsorten nach dem Aargauer Geldkurs zu entrichten. Der Zins läuft erst nach großrätlicher Ratifikation.
6. Bleibt jeder Bieter mit seinem Angebot behaftet.
7. Hat der Käufer die Kaufsumme zu verbürgen. Die Fischenz Dietikon begreift den Reppischbach soweit der Fischfang nach oberkeitlichem Urteil vom Jahre 1834 beschränkt ist und einen Teil der Limmat. Anfang ob dem Dorf Dietikon bei der Marke abwärts bis an die Kloster-Fahr-Güter Werd genannt.
Oetwil. Anfang Werd bis Wydenmattenkopf; jedoch bleibt dem Fischer Widmer von Rieden oder einem jeweiligen Pächter vorbehalten, fernerhin wie bisher, bis zum oberen Kessel unbehindert fischen zu dürfen.

Dietikon, 4. September 1845.

Die Gantbeamtung
Benz, Gemeinbeschreiber.

Klostergutsverwalter Hauswirth verkaufte die Fischenzen der Limmat und Reppisch am 22. November 1845 an Zunftrichter Bernhard Schmid zu Oetwil um fünfhundert Gulden oder achthundert Franken. Von ihm gingen sie an seinen Sohn Heinrich, Müller in Oetwil. Aus der Mühle ist später die Firma Th. Wettstein hervorgegangen.

Am 10. Februar 1865 verkaufte Heinrich Schmid die Fischenz vom Binzerli abwärts bis zur Kantonsgrenze an Felix Bachmann, Sohn des Försters Bachmann, um 1000 Franken. Vom Binzerli aufwärts gelangte die Fischenz durch Kauf an Melchior Schneider, dessen Nachkommen heute noch die Fischenz besitzen. Vom Kessel abwärts ist heute die Stadt Zürich im Besitz der Fischenz.

Im Jahre 1865 wurde auf Ansuchen des Klosters Fahr die Fischmarke zwischen dem Bahnhof und Schäflibach neu gesetzt, da die älteren Steine verloren gegangen. Dazu bedurfte es der Bewilligung des Standes Zürich und der Norstostbahn als Eigentümerin des Landes. Der viereckige Stein mit rundem Haupt trägt gegen das Wasser Ruder und Stachel, das Wahrzeichen des Klosters Fahr. Landwärts ist eine alte Bezeichnung herausgehauen, vermutlich das W des Klosters Wettingen.

Für die Jahre von 1753 bis 1768 sind die Fischlieferungen an das Kloster aus den Rechnungsbüchern zu ersehen. Daraus geht auch hervor, daß nur zur Hauptsache Lachse für die Tafel des Abtes würdig befunden wurden. Die kleinen Fische, zur Hauptsache Nasen, waren dem Gesinde bestimmt.

Es wurden geliefert:

1753	4326 Pfund Lachs	
1754	3242 Pfund Lachs	17 Pfund gemeine Fische
1755	3018 Pfund Lachs	82 Pfund gemeine Fische
1756	1955 Pfund Lachs	15 Pfund gemeine Fische
1757	417 Pfund Lachs	116 Pfund gemeine Fische
1759	2132 Pfund Lachs	
1760	209½ Pfund Lachs	53 Pfund gemeine Fische
1762	2719 Pfund Lachs	75 Pfund gemeine Fische
1763	1045 Pfund Lachs	52 Pfund gemeine Fische
1764	1631 Pfund Lachs	69 Pfund gemeine Fische
1765	1964 Pfund Lachs	28 Pfund gemeine Fische
1766	1737 Pfund Lachs	
1767	1675 Pfund Lachs	
1768	755 Pfund Lachs.	

Aus den Abrechnungen des Klosters gegenüber den Fischern greife ich nur das Jahr 1754 heraus. Da verdienten die vier Fischer von Dietikon jährlich zwischen 15 bis 28 Gulden und die vier Fischer von Oetwil von 4 bis 19 Gulden.

Die Limmat als Reichstraße

Im Jahre 1447 verließ König Friedrich, Herzog von Österreich, der Stadt Zürich die Befreiung vom Zoll und allen anderen Gebühren auf der Limmat und dem Rhein. Zuwiderhandelnde erwartete eine Buße von fünfzig Mark Gold, je zur Hälfte der Königskammer und der Stadt Zürich. Damit wurde diese Reichstraße unter den Schutz der Stadt Zürich gestellt, die Aufsicht darüber ihr überbunden und für freie Bahn zu sorgen. Diese Aufgabe war nicht klein, wenn man in Betracht zieht, wie der Flußlauf von Höngg bis zum Kessel aussah. In vielen Windungen und Strängen durchfloß der Fluß das breite Tal und veränderte bei Hochwasser stets seinen Lauf und damit auch die frei zu haltende schiffbare Rinne. Andererseits verursachten die Fischer der beiden Klöster der Stadt Zürich viel Mühe und Ärger mit den Wuhren und Fischfächern.

In den Stadtbüchern III wurde im Jahre 1494 in bezug auf das Urbar der Grafschaft Baden und der Tagsatzung zu Baden dieses Aufsichtsrecht eingetragen. Es wurde vorgeschrieben, daß keine Überschläge und Fach mehr gemacht werden durften. Die Fahrrinne hatte bis auf den Boden offen zu sein bei einer Breite von 36 Schuh. Zuwiderhandelnde erhielten eine Buße von zwei Mark Silber oder Überweisung an den Landvogt zu Baden.

Schon im Jahre 1430 hatte der Rat der Stadt Zürich dem Bürgi Fischer und dem Kloster Wettingen bewilligt, unterhalb dem Gießen Fach und Überschlag anzulegen, sofern sie die Reichstraße nicht schädigten. Im Jahre 1510 beklagten sich Dietikon und Schlieren gegenüber dem Kloster Fahr, durch dessen Wuhr und Verstopfung des Vogelgießens werde die Limmat immer mehr auf ihre Seite gedrängt. Dadurch werde Land weggetragen und damit Kirche und Dorf in Gefahr gebracht. Fahr mußte das Wuhr verkürzen und den Strängen wieder öffnen. Auch im Jahre 1594 mußten die Gesandten in Baden wieder in gleicher Sache einen Augenschein vornehmen und das Kloster Fahr verhalten, alle erstellten Anlagen wieder zu entfernen. Für diese Arbeit hatte das Kloster vier Arbeiter zu stellen. So ziehen sich die Klagen über das selbstherrliche Verhalten des Propstes vom Fahr

Jahrzehnte, ja Jahrhunderte hindurch. Dessen Bemühen, durch Ableitung der Limmat immer wieder Land zu gewinnen, wurde von den Gemeinden und dem Kloster Wettingen hartnäckiger Widerstand geleistet. Unterstützt wurden sie von den Schiffmeistern der Stadt, die für die Offenhaltung der Reichstraße sorgten.

Ungeahnte Folgen brachte ein Nachtbubenstreich der Würenloser Jugend im Jahre 1667, als sie aus Übermut im Kessel eine Eiche in die Limmat rollen ließ. Am 17. Dezember fuhr ein großes Schiff mit Kaufmannsgütern beladen von Zürich ab mit der Bestimmung Augst. Vor Altstetten fischte Rudi Schwyzer aus Oetwil und ließ dem Schiffmeister die Warnung zukommen, daß im Kessel zu Würenlos eine große Eiche quer im Limmatbett liege. Das Schiff werde den Kessel kaum durchfahren können. Darüber erschrak der Schiffmeister mit seinen Knechten sehr, denn ohne die Warnung hätten sie im Kessel Schiffbruch erlitten und dabei die Güter, ja sogar ihr Leben verlieren können. Sie fuhren nun vorsichtig in den Kessel ein und bemerkten eine ungefähr 15 Meter lange Eiche quer im Wasser liegen. Der Schiffmeister erstattete dem Weibel zu Wüelos Anzeige und fragte auch nach den Übeltätern. Der Weibel nannte des Heitzlins und des Müllers Sohn sowie verschiedene jüngere Burschen aus dem Dorf.

Mit viel Mühe zog man die Eiche an das Ufer. Voller Zorn und Rache erstattete der Schiffmeister dem Rat der Stadt Zürich Anzeige mit dem Begehren um strenge Bestrafung der Burschen. Zudem verlangte er Schadenersatz. Die Rechnung berücksichtigte den Zeitverlust, Verspätung der Ankunft in Augst, Speise und Trank in Würenlos mit 20 Gulden 30 Schilling. Wegen den Umtrieben und Lebensgefahr wurden nochmals 22 Gulden 16 Schilling in Rechnung gestellt, so daß schließlich der Schiffmeister und seine Knechte vom Niederwasser Zürich total 43 Gulden 6 Schilling beanspruchten.

Der Rat der Stadt Zürich übermittelte Anzeige und Forderung am 13. Januar 1668 dem Landvogt von Baden zur gebührenden Bestrafung der Burschen und Bezug des Schadenersatzes. Dies war ein teurer Nachtbubenstreich, zeigte aber auch zugleich, wie mit aller Strenge die Reichstraße der Limmat betreut wurde.

Quellenangabe

Staatsarchiv Aarau.
Gemeindearchiv Dietikon.
Kirchgemeinde-Archiv Dietikon-Urdorf.
Stadbücher Zürich.
Akten im Ortsmuseum Dietikon.
Private Akten des Herrn Ernst Ungricht-Bachmann, Dietikon.

Bisher erschienen:

1948. «Landeskunde vom Limmattal», von Dr. H. Suter. (Vergriffen.)
1949. «Orts- und Flurnamen von Dietikon», von Karl Heid. (Vergriffen.)
1950. «Die öffentlichen Verkehrsbetriebe von Dietikon.»
I. Teil: Post, Telegraph, Telephon und Zoll; von Karl Heid.
1951. «Die öffentlichen Verkehrsbetriebe von Dietikon.»
II. Teil: Die Limmattal-Straßenbahn; von Karl Heid. (Vergriffen.)
1952. «Der Übergang der Franzosen über die Limmat am 25. September 1799»; von Robert Müller. (Vergriffen.)
1953. «Glanzenberg.» Bericht über die Ausgrabung von 1937 bis 1940;
von Karl Heid.
1954. «Beiträge zur Dietikoner Dorfchronik. Erlebtes und Erlauschtes.
Ein alter Dietikoner kramt seine Jugenderinnerungen aus»;
von Jakob Grau.
1955. «Siedelungsgeschichte von Dietikon»; von Jakob Zollinger.
(Vergriffen.)
1956. «Die Taverne zur Krone in Dietikon»; von Karl Heid. (Vergriffen.)
1957. «Hasenburg und Kindhausen, die Burgen am Hasenberg»;
von Karl Heid.
1958. «Geschichte der Waldungen von Dietikon»; von Karl Heid.
1959. «Der Weinbau im mittleren Limmattal»; von Rolf Buck.
1960. «Die Sekundarschule Dietikon-Urdorf»; von Karl Heid und J. Grau.
1961. «Hundert Jahre Wasserkraftnutzung der Limmat in Dietikon»;
von H. Wüger.
«Zweiundvierzig Jahre Schuldienst in Dietikon»; von Elsa Schmid.
(Vergriffen.)
1962. «Limmat und Reppisch»; von Karl Heid.